



Landesgesellschaft
Österreich

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Prüfungsordnung für Sachkundige gemäß ÖNORM F1053

der Personalzertifizierungsstelle
der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH
campus 21, Europaring A04301
A-2345 Brunn am Gebirge
E-mail: zertifizierung@tuev-sued.at
(nachfolgend Personalzertifizierungsstelle)

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen und Zertifizierungen, die im Rahmen von Zertifizierungsverfahren für Sachkundige gemäß ÖNORM F1053 durch befugte Mitarbeiter der Personalzertifizierungsstelle abgehalten werden und für die Handhabung (Bezug, Verwendung, Überprüfung, etc.) der Pentagonplaketten.

2. Zugangsvoraussetzungen

Der Antragsteller (Zertifikatswerber) hat den Nachweis

- für die (Erst)Zertifizierung über eine Grundschulung einschließlich praktischer Übungen im Ausmaß von 32 Unterrichtseinheiten
- für die Re-Zertifizierung über eine Auffrischungsseminar im Ausmaß von 4 Unterrichtseinheiten (nicht älter als 12 Monate)

durch eine von der Personalzertifizierungsstelle zugelassenen Ausbildungsstätte nachzuweisen.

Firmenbestätigung über einschlägige, praktische Tätigkeiten

Strafregisterbescheinigung oder Bestätigung des Dienstgebers, die die Ehrlichkeit des Zertifikatswerbers bestätigt (nicht älter als 3 Monate)

Vollständig ausgefüllter Antrag (ZVD-222).

3. Prüfungsablauf, Auswertungen

Die MC-Tests weisen folgenden Umfang auf:

Fachgebiet	Anzahl der Fragen pro Fachgebiet bei der (Erst)-Zertifizierung (120 Minuten)	Anzahl der Fragen pro Fachgebiet bei der Re-Zertifizierung (60 Minuten)
Normen und Regelwerke	53	32
Praktische Arbeit	47	18

Zu jeder Multiple-Choice-Frage werden 3 Antworten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist. Der MC-Test gilt als bestanden, wenn der Zertifizierungswerber mindestens 80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet. Bei der Prüfung dürfen keine Leistungen vorgetäuscht werden. Die Verwendung von Hilfsmittel wie Skripten, Mitschriften, etc. ist verboten. Werden Leistungen vorgetäuscht bzw. werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet, wird die Prüfung abgebrochen und die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ beurteilt.

Bei der **(Erst)-Zertifizierung** besteht die Prüfung zusätzlich aus einem praktischen Teil. Dem Zertifikatswerber wird ein Feuerlöscher mit drei Fehlern vorgelegt. Werden alle drei Fehler erkannt, gilt die praktische Prüfung als bestanden. Werden nur zwei Fehler erkannt, wird ein weiterer Feuerlöscher mit drei Fehlern vorgelegt. Wird kein oder nur ein Fehler erkannt, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfung bei der Erstzertifizierung gilt als bestanden, wenn beide Teile (theoretischer und praktischer Teil) positiv beurteilt werden. Im Falle eines nicht Bestehens, sind beide Teile neuerlich abzu legen.



Die **(Erst)-Zertifizierung** erfolgt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen (Erfahrungen und dreimonatige Tätigkeit, besuchte Grundschulung und keine Ab-erkennung der Zertifizierung) erfüllt sind.
- die (Erst)-Zertifizierungsprüfung positiv absolviert wurde.

Anmerkung: liegen keine Nachweise über die Erfahrungen und die dreimonatige einschlägige Tätigkeit vor, wird ein „Zertifikat-Anwärter“ ausgestellt. Der Inhaber eines Zertifikates-Anwärter ist kein zertifizierter Sachkundiger im Sinne der ÖNORM F 1053. Wird eine dreimonatige Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen, kann die Änderung des Zertifikates beantragt werden.

Die **Re-Zertifizierung** erfolgt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen (Aufrechte Zertifizierung, besuchtes Auffrischungsseminar) erfüllt sind.
- die Überwachungsmaßnahmen ein positives Ergebnis erbrachten.
- die Re-Zertifizierungsprüfung positiv absolviert wurde.

Anmerkung: Re-Zertifikatswerber, deren Grundschulung länger als drei Jahre zurückliegt und keine aufrechte Zertifizierung besitzen, haben den Stand der Technik durch ein Auffrischungsseminar nachzuweisen. Es ist jedoch eine Prüfung gemäß (Erst)-Zertifizierung abzulegen.

Bei den Prüfungen werden kein Einzelergebnis bekannt gegeben - nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4. Pflichten und Rechte des Zertifikatswerber / des zertifizierten Sachkundigen

1. Der Sachkundige verpflichtet sich, seine Kenntnisse in seinem Geltungsbereich durch spezielle Schulungen aufrechtzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche Neuerungen auf technischem und gesetzlichem Sektor über seine Lieferanten und/oder Fachverbände einzuholen.
2. Der Sachkundige verpflichtet sich, sämtliche Sicherheitsvorschriften in Ausübung seiner Tätigkeit für tragbare Feuerlöscher (TFL) einzuhalten.
3. Der Sachkundige verpflichtet sich, seine Kenntnisse im Bereich der Prüfungs- und Instandhaltungstätigkeit von TFL zu verbessern und zu erweitern. Er verpflichtet sich auch, die Prüf- und Füllanweisungen der Hersteller zu archivieren, zu studieren und seine Prüfarbeit danach auszurichten.
4. Der Sachkundige verpflichtet sich, Feuerlöscher-Prüfungen und Feuerlöscher-Instandhaltungen gemäß ÖNORM F 1053 und ONR 61053 durchzuführen und dies nachvollziehbar zu protokollieren.
5. Der Sachkundige verpflichtet sich sein Zertifikat zurückzuerstatten, wenn es zu einer Unterbrechung seiner Tätigkeit als Sachkundiger von mehr als 12 Monaten kommt.
6. Der Sachkundige verpflichtet sich, Firmenwechsel bzw. Wohnadressänderungen der Personalzertifizierungsstelle bekannt zu geben.
7. Der Sachkundige verpflichtet sich, sein Zertifikat zurückzuerstatten, wenn er körperlich oder geistig außerstande ist, seine Tätigkeit als Sachkundiger fortzuführen.
8. Der Sachkundige hat das Recht, jeweils vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Zertifikats eine Verlängerung zu beantragen und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Verlängerung zu erhalten.
9. Der Zertifikatswerber hat bei nicht bestandener Prüfung das Recht, innerhalb eines Monats mittels schriftlichen Antrags den Prüfungsakt in der Personalzertifizierungsstelle einzusehen.
10. Der Sachkundige verpflichtet sich, sein Zertifikat vor Missbrauch zu schützen.
11. Der Sachkundige ist einverstanden, dass die Personalzertifizierungsstelle ein Verzeichnis aller Sachkundigen führt und diese auch der Öffentlichkeit zugänglich macht.
12. Der Sachkundige hat die Pflicht, alle ihm zur Kenntnis gelangenden Beanstandungen im Bereich seiner Zertifizierung aufzuzeichnen und der Personalzertifizierungsstelle zu melden. Beanstandungen, die der Personalzertifizierungsstelle zur Kenntnis gebracht werden, können zum Zertifikatsentzug führen.
13. Der Sachkundige verpflichtet sich, nach vorheriger Bekanntgabe sich durch die Personalzertifizierungsstelle überprüfen zu lassen. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Sachkundige.
14. Die Personalzertifizierungsstelle ist verpflichtet, bei groben Verstößen dem zertifizierten Sachkundigen das Zertifikat abzuerkennen und dies am öffentlich zugänglichen Verzeichnis zu publizieren.
15. Der Sachkundige verpflichtet sich, seine Pentagonplaketten nicht an Dritte weiterzugeben und sie gemäß ÖNORM F 1053 gewissenhaft und zuverlässig nur mit gültiger Zertifizierung zu verwenden.
16. Der Sachkundige verpflichtet sich, die Ziffern der Sachkundigennummer und die Jahreszahl der Prüfung in seiner Plombenzange als Kennung zu führen und zu verwenden.
17. Der Sachkundige erklärt sich bereit, Begutachter der Akkreditierungsstelle an Prüfung zur Durchführung von Witness-Audits teilnehmen zu lassen.
18. Der Sachkundige hat bei einer Re-Zertifizierung kein Recht auf Fortbestand der Sachkundigennummer.

5. Beschwerden

Beschwerden in Zusammenhang mit der Zertifizierung zum Sachkundigen gemäß ÖNORM F1053 sind schriftlich unter Bekanntgabe des Beschwerdeführers an die Personalzertifizierungsstelle zu richten. Die Behandlung erfolgt gemäß den internen Vorgaben der Personalzertifizierungsstelle.

6. Prüfungsgebühren, Kosten für die Zertifizierung

- (1) Alle Prüfungen und Zertifizierungen sind kostenpflichtig.
- (2) Angemeldete Zertifikatswerber, die nicht zur Prüfung erscheinen, die Prüfung abbrechen oder von einer bereits angemeldeten Prüfung zurücktreten haben keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Prüfungsgebühren.

7. Bezug von Pentagonplaketten und deren Verwendung

Externe Verwendung



Interne Verwendung



Externe Verwendung:

Organisationen, die

- a.) zertifizierte Sachverständige mit aufrechter Zertifizierung beschäftigen sowie selbstständige zertifizierte Sachverständige mit aufrechter Zertifizierung und
- b.) Gewerbeausübende sind, bei denen zu mindest das Teilgewerbe „Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern“ gemäß § 25, 1. Teilgewerbe-Verordnung, BGBl. II Nr. 11/1998 vorliegt

sind berechtigt, Pentagonplaketten für die „externe Verwendung“ über die Personalzertifizierungsstelle zu beziehen. Extern bedeutet, dass die Überprüfung der Feuerlöscher entgeltlich für Kunden vorgenommen wird.

interne Verwendung:

Organisationen, die zertifizierte Sachverständige mit aufrechter Zertifizierung für die innerbetriebliche Prüfung von TFL beschäftigen, sind berechtigt, Pentagonplaketten für die „interne Verwendung“ über die Personalzertifizierungsstelle zu beziehen.

Die Bestellung der Pentagonplaketten erfolgt ausschließlich mittels Bestellformulars ZVD-230 (www.tuev.sued.at). Die Angabe der Verwendung hat zu erfolgen. Die unterzeichnende Organisation haftet für die korrekte Verwendung.

8. Rechtsmittel

- (1) Einsprüche gegen die Zertifizierung sind schriftlich an die Personalzertifizierungsstelle zu richten.
- (2) Über Einsprüche entscheidet die Prüfungskommission. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission selbst betroffen, ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Prüfungskommission hat die Möglichkeit, kompetente Personen unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Behandlung von Einsprüchen beizuziehen. Sie kann auch das nationale Lenkungs-gremium der Zertifizierungsstelle für Managementsysteme der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH mit der Behandlung des Einspruches betrauen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Inkraftsetzung

Die Prüfungsordnung wurde von der Prüfungskommission für korrekt befunden und durch den Leiter der Personalzertifizierungsstelle in Kraft gesetzt.